

Also beschloffen vom Nationalrathe,
Bern, den 18. Dezember 1869.

Der Präsident: Dr. J. Geer.

Der Protokollführer: Schieß.

Also beschloffen vom Ständerathe,
Bern, den 21. Dezember 1869.

Der Präsident: Weber.

Der Protokollführer: J. Kern-Germann.

Der schweizerische Bundesrath beschließt,
Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in das Bundesblatt.
Bern, den 27. Dezember 1869.

Der Bundespräsident: Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Schieß.

Bundesbeschluss

betreffend

Bewilligung von Nachtragskrediten an den Bundesrath
für das Jahr 1869.

(Vom 22. Dezember 1869.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom 9. Dezember
1869,

beschließt:

Es werden folgende Nachtragskredite für das Jahr 1869 bewilligt:

Bildgetrubrifen.

Zweiter Abschnitt.**Allgemeine Verwaltungskosten.**

Fr.

Fr.

Nationalrath.

A. 1 & 2. Sitzungsgelder und Reiseentschädigung 18,000

Bundeskanzlei.

E. 2. a. - Druck- und Lithographiekosten . . . 10,000

28,000

Vierter Abschnitt.**Spezialverwaltungen.****Militärverwaltung.**

A. d. 5. - Transportkosten für Infanteriemunition . . . Fr. 3,300

„ e. 4. - Erweiterung der Schußlinie in Thun . . . „ 18,000

„ d. 2. d. Sanitärisches Material . . . „ 1,000

22,300

Postverwaltung.

C. I. A. 1. 5. Provisorische Aushilfe Fr. 7,100

„ II. - - - Kommissäre und Reisekosten . . . „ 2,500

„ III. - - - Büreaufkosten . . . „ 20,000

„ VI. - - - Postmaterial . . . „ 18,560

„ VII. - - - Transportkosten . . . „ 170,000

„ IX. - - - Verschiedenes . . . „ 29,500

247,660

Telegraphenverwaltung.

D. II. - - - Expertisen und Reisekosten Fr. 2,000

„ VIII. - - - Verschiedenes . . . „ 2,500

4,500

Regiepferdeanstalt.

H. IV. - - - Transportkosten 600

275,060

Total Fr. 303,060

Also beschloffen vom Nationalrathe,
Bern, den 20. Dezember 1869.

Der Präsident: Dr. J. Geer.

Der Protokollführer: Schieff.

Also beschloffen vom Ständerathe,
Bern, den 22. Dezember 1869.

Der Präsident: Weber.

Der Protokollführer: J. Kern-Germann.

Der schweizerische Bundesrath beschließt:
Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in das Bundesblatt.
Bern, den 27. Dezember 1869.

Der Bundespräsident: Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Schieff.

Bundesbeschluß

zum

Budget für das Jahr 1870.

(Vom 23. Dezember 1869.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Prüfung des Budgets für das Jahr 1870, nebst Botschaft
des Bundesrathes vom 3. November 1869,

beschließt:

Allgemeines.

1. Der Bundesrath wird eingeladen, darüber zu wachen, daß von dem Mittel der Uebertragungen (virements) gegenüber den Budgetansätzen kein Gebrauch gemacht werde.

Bundesbeschluß betreffend Bewilligung von Nachtragskrediten an den Bundesrath für das Jahr 1869. (Vom 22. Dezember 1869.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1870
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.01.1870
Date	
Data	
Seite	8-10
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 388

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.